

LEITLINIEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 26. August 2008

zur Änderung der Leitlinie EZB/2002/7 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen

(EZB/2008/6)

(2008/758/EG)

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 5.2, 12.1 und 14.3,

gestützt auf Artikel 9 der Leitlinie EZB/2002/7 vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen ⁽¹⁾,

gestützt auf Artikel 14.1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das geänderte Übermittlungsprogramm gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (nachfolgend als „ESVG 95“ bezeichnet) ⁽²⁾ hat die Einführung von wirksameren statistischen Datenkodierungsstandards beschleunigt. Um einen Beitrag zur Harmonisierung der Übermittlungsstandards für die Statistik der Finanzierungsrechnung in der Europäischen Union zu leisten, sollten die Kodierungsstandards gemäß Anhang II der Leitlinie EZB/2002/7 mit den Kodierungsstandards des Übermittlungsprogramms des ESVG 95 vereinheitlicht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 24.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

- (2) Gemäß Artikel 9 der Leitlinie EZB/2002/7 ist das Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) berechtigt, an den Anhängen der Leitlinie EZB/2002/7 technische Änderungen vorzunehmen, sofern diese weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Berichtslast haben.

- (3) Die Harmonisierung von Kodierungsstandards gemäß dieser Leitlinie ist eine technische Änderung, die weder den konzeptionellen Rahmen ändert, der den statistischen Berichtspflichten und den Ausnahmeregelungen hierzu gemäß den Anhängen I und III der Leitlinie EZB/2002/7 zugrunde liegt, noch Auswirkungen auf die Berichtslast hat.

- (4) Das Direktorium hat den Standpunkt des Statistikausschusses berücksichtigt —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ersetzung der Übermittlungs- und Kodierungsstandards

Anhang II der Leitlinie EZB/2002/7 erhält die Fassung des Anhangs dieser Leitlinie.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

*Artikel 3***Adressaten**

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten gerichtet, die den Euro eingeführt haben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 26. August 2008.

Für das EZB-Direktorium
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG

„ANHANG II

Übermittlungs- und Kodierungsstandards

Die NZBen verwenden für die elektronische Übermittlung der statistischen Daten gemäß Artikel 2 die vom ESZB bereitgestellten Einrichtungen, die auf dem Telekommunikationsnetz „ESCB-NET“ beruhen. Für diesen Austausch statistischer Daten wurde das Nachrichtenformat ‚Gesmes/TS‘ entwickelt. Jede Zeitreihe wird unter Verwendung der nachstehenden schlüsselindizierten Zeitreihenfamilie (key family) ‚Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (Integrated Economic Accounts, IEA)‘ kodiert.

Schlüsselindizierte Zeitreihenfamilie IEA

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Kodierungsliste
1	Häufigkeit	Bezeichnet die Häufigkeit der Meldung der Zeitreihe	CL_FREQ
2	Referenzgebiet	Alphanumerischer, zweistelliger ISO-Ländercode des Mitgliedstaats, der die Daten liefert	CL_AREA_EE
3	Berichtigungsindikator	Gibt darüber Auskunft, ob Berichtigungen an der Zeitreihe vorgenommen wurden, darunter saisonale und/oder arbeitstägliche Berichtigungen	CL_ADJUSTMENT
4	Bewertung	Liefert Daten über die Kursbewertung	CL_ESA95TP_PRICE
5	Transaktion	Gibt die Art der Finanzierungsrechnung an (d. h. Bilanzen, finanzielle Transaktionen und sonstige Stromgrößen)	CL_ESA95TP_TRANS
6	Forderung	Bezeichnet die Forderungs- oder Verbindlichkeitskategorie	CL_ESA95TP_ASSET
7	Sektor	Bestimmt den berichtenden institutionellen Sektor	CL_ESA95TP_SECTOR
8	Partnergebiet	Bestimmt die Gebietsansässigkeit des Partnersektors	CL_AREA_EE
9	Partnersektor	Bestimmt den institutionellen Sektor des Partners	CL_ESA95TP_SECTOR
10	Soll/Haben	Bestimmt (Änderungen von) Forderungen oder (Änderungen von) Verbindlichkeiten	CL_ESA95TP_DC_AL
11	Konsolidierung	Gibt den Stand der Konsolidierung an	CL_ESA95TP_CONS
12	Währung	Maßeinheit	CL_ESA95TP_DENOM
13	Zusatz	Bestimmt in der Leitlinie EZB/2002/7 enthaltene Tabellen	CL_ESA95TP_SUFFIX“